

## A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/12827 –

### Verwendung von Landesmitteln für den Behindertenverkehr

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/12827** – vom 26. August 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Umfang hat das Land die Mittel für den Behindertenverkehr während der Corona-Pandemie trotz ausgefallener Fahrten weiterhin gezahlt?
2. Wurden die Empfänger der Mittel diesbezüglich unterschiedlich behandelt?
3. Wenn ja, warum?
4. Wurden die Mittel ausschließlich an Träger von Behinderteneinrichtungen oder auch an die mit dem Behindertenverkehr beauftragten Unternehmen oder Organisationen gezahlt?
5. Inwiefern waren die Mittel von Trägern an die mit dem Behindertenverkehr beauftragten Unternehmen oder Organisationen weiterzuleiten?
6. Wie sind die Mittel für den Behindertenverkehr seit März verwendet worden?
7. Inwiefern besteht hier ein grundsätzlicher Unterschied zur Verwendung vor der Corona-Pandemie?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. September 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Beförderungskosten sind Teil der prospektiv mit den jeweiligen Leistungserbringern vereinbarten Vergütungen, die alleinige Vertragspartner der Beförderungsunternehmen sind. Aufgrund der prospektiven Systematik finden keine nachträglichen Ausgleichs statt, § 129 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bleibt unberührt.

Zu Frage 2:

Die Vergütungssätze wurden vertragsgemäß gezahlt. Lediglich bei den ehemals ambulanten Leistungen können Ausfälle aufgrund der Nichtinanspruchnahme durch die leistungsberechtigten Menschen entstanden sein.

Zu Frage 3:

Die unterschiedliche Handhabung ist in der unterschiedlichen Vergütungssystematik begründet. Während die in der bisherigen Zuständigkeit des Landes verhandelten Tages-Vergütungssätze die erforderliche Beförderung beinhalten, basiert die Vergütung im ehemals ambulanten Bereich, für den bis Ende 2019 die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig waren, auf Stundensätzen und orientiert sich an der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die leistungsberechtigten Menschen.

Zu Frage 4:

Die prospektiv vereinbarten Beförderungskosten wurden je nach Leistungsart (s. Frage 3) über die Vergütungssätze an die Leistungserbringer oder direkt an die Beförderungsunternehmen gezahlt.

Zu Frage 5:

Die Weiterleitung der in den Vergütungssätzen enthaltenen Anteile für Beförderung an die Beförderungsunternehmen erfolgt auf Basis der Verträge, die die Leistungserbringer mit den Beförderungsunternehmen geschlossen haben.

Zu Frage 6:

Maßgeblich ist die vertragliche Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Leistungserbringer und dem Beförderungsunternehmen. Aufgrund des prospektiven Systems sind Rückzahlungen, die beispielsweise wegen der Inanspruchnahme des Kurzarbeitergelds durch das Beförderungsunternehmen zu einem verringerten Aufwand für Beförderungen und damit möglicherweise zu einer verringerten Zahlungsverpflichtung des Leistungserbringers führen könnten, nicht möglich.

Zu Frage 7:

Bei den in den Vergütungssätzen enthaltenen Anteilen für Beförderung hat sich keine Änderung ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass es aufgrund der coronabedingten Hygieneregeln zu einer geringeren Auslastung der Fahrzeuge gekommen sein dürfte.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler  
Staatsministerin